

Empfehlungen an die Schulgemeinden für das Vorgehen bei Verdacht von sexueller Belästigung und von körperlichen Übergriffen durch Lehrpersonen und übriges Schulpersonal

vom 25. Januar 2016

1. Im Verdachtsfall Information an die Schulbehörde via Schulleitung.
2. Information der Schulaufsicht durch die Schulbehörde.
3. Prüfung der Plausibilität des geschilderten Sachverhalts. Es wird empfohlen, sich im Zweifelsfall durch das SKIT oder durch externe Fachstellen (KESB oder Interdisziplinäre Fachstelle Kindsmisshandlungen, Dr. med. Christoph Stüssi, Chefarzt Kinderklinik, Spital Thurgau AG, 8596 Münsterlingen, Tel. 071 686 21 65) beraten zu lassen. Es gilt, verschiedene Güter gegeneinander abzuwägen:
 - a) in erster Linie der Schutz der vom Übergriff betroffenen oder bedrohten Person;
 - b) der Schutz der beschuldigten Person vor falscher Beschuldigung;
 - c) der Schutz der Informantin oder des Informanten, soweit sie oder er in guten Treuen handelt.
4. Bei Erhärtung des Verdachts: Einreichung einer Strafanzeige durch die Schulbehörde bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft - mit Information der vom Übergriff betroffenen oder bedrohten Person über diesen Schritt.
5. Während des laufenden Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung.
6. Information der Schule nach innen und aussen gemäss ihrem Kommunikationskonzept.
7. Keine Befragung der beschuldigten Person durch die Schulbehörde oder Schulleitung im Rahmen der Strafuntersuchung. Befragungen und Tatbestandsabklärungen sind ausschliesslich Sache der Strafuntersuchungsbehörde.
8. Arbeitsrechtliche Massnahmen (Freistellung oder Beurlaubung; Fristlose Entlassung; Entzug der Berechtigung der Berufsausübung etc.) sind in Absprache mit dem Amt für Volksschule (AV) und dem Rechtsdienst DEK zu prüfen.
9. Falls keine Verurteilung der beschuldigten Person: Massnahmen der Rehabilitation prüfen.
10. Falls rechtskräftige Verurteilung: Einleitung des Verfahrens zur Aberkennung der Unterrichtsbefugnis und Lehrberechtigung durch den Rechtsdienst DEK.
11. Nach rechtskräftigem Entzug der Unterrichtsbefugnis und Lehrberechtigung erfolgt die Meldung des Rechtsdienstes DEK an die EDK zum Eintrag der verurteilten Person in die „Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung“.
12. Bei Referenzauskünften zu einer verurteilten Lehrperson so informieren, dass sich der Vorfall nicht an einem anderen Ort wiederholen kann.

Anmerkungen:

- Das Vorgehen bei Verdacht von sexueller Belästigung und von körperlichen Übergriffen ist immer dem konkreten Einzelfall anzupassen und hat insbesondere dem Schutz des Opfers hohen Stellenwert einzuräumen.
- Handlungsempfehlungen bei „Sexuellen Übergriffen“ sind auch dem „Sicherheitskonzept Schulen Thurgau“ zu entnehmen -> siehe Gefährdungsgrad II (420.4)

Frauenfeld, 25. Januar 2016

Verteiler:

- Amt für Volksschule (zur internen Information und zur Information der Schulen mittels Schulblatt und Behörden-Newsletter)
- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), Präsident und Geschäftsstelle
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG)
- Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
- Bildung Thurgau, Präsidentin
- Thurgauer Kindergarten-Konferenz (TKK), Präsidentin
- Thurgauer Unterstufenkonferenz (TUK), Präsidentin
- Thurgauer Mittelstufenkonferenz (TMK), Präsidentin
- Konferenz der Thurgauer Sekundarschullehrkräfte, Präsident
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)
- Sonderschulen des Kantons Thurgau
- Spitalschulen des Kantons Thurgau
- Interdisziplinäre Fachstelle Kindsmisshandlungen, Dr. med. Christoph Stüssi, Chefarzt Kinderklinik, Spital Thurgau AG, 8596 Münsterlingen
- Departement für Erziehung und Kultur, Generalsekretariat
- Departement für Erziehung und Kultur, Rechtsdienst